

**Kantonsratsbeschluss
über die Zuweisung eines Teils des Kantonsanteils am
Erlös aus dem Verkauf von Goldreserven der Schweizerischen
Nationalbank an das besondere Eigenkapital**

vom 21. Mai 2006¹

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 16. August 2005² Kenntnis genommen und

erlässt

in Ausführung von Art. 46bis Abs. 3 des Staatsverwaltungsgesetzes von 16. Juni 1994³

als Beschluss:

1. Vom Kantonsanteil am Erlös aus dem Verkauf von Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank werden Fr. 612 000 000.– dem besonderen Eigenkapital zugewiesen.

2. Das aus der Zuweisung entstandene besondere Eigenkapital kann in jährlichen Tranchen von höchstens Fr. 30 600 000.– eingesetzt werden zur:

- a) Finanzierung von steuerlichen Entlastungen, erstmals im Rechnungsjahr 2007;
- b) Förderung von Gemeindevereinigungen und kommunaler Zusammenarbeit nach Massgabe des Gesetzes.

Die zulässige Jahrestranche erhöht sich im Ausmass der in den vorangegangenen Jahren nicht bezogenen Mittel.

Der Vorbezug von höchstens einer Jahrestranche ist möglich.

1 Vom Kantonsrat erlassen am 29. November 2005; in der Volksabstimmung angenommen und rechtsgültig geworden am 21. Mai 2006; in Vollzug ab 1. Dezember 2005.

2 ABI 2005, 1733 ff.

3 sGS 140.1.

3. Dieser Erlass wird mit dem II. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz vom 24. Januar 2006¹ rechtsgültig.

Er wird ab 1. Dezember 2005 angewendet.

4. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum².

Der Präsident des Kantonsrates:
Prof. Dr. Silvano Möckli

Der Staatssekretär:
lic. iur. Martin Gehrer

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:³

Der Kantonsratsbeschluss über die Zuweisung eines Teils des Kantonsanteils am Erlös aus dem Verkauf von Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank an das besondere Eigenkapital⁴ ist in der Volksabstimmung vom 21. Mai 2006 mit 44 636 Ja- gegen 29 973 Nein-Stimmen angenommen worden⁵ und demnach am 21. Mai 2006 rechtsgültig geworden.

Der Erlass wird ab 1. Dezember 2005 angewendet.

St.Gallen, 6. Juni 2006

Der Präsident der Regierung:
Willi Haag

Der Staatssekretär:
lic. iur. Martin Gehrer

1 nGS 41–45 (sGS 140.1).

2 Art. 5 Bst. b des Gesetzes über Referendum und Initiative, sGS 125.1.

3 Siehe ABl 2006, 1552.

4 Abstimmungsvorlage siehe ABl 2006, 1025.

5 Abstimmungsergebnis siehe ABl 2006, 1427 ff.